

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb und Strassenlärmsanierung: Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Erneuerung des Strassenoberbaus, Einrichten durchgehender Radstreifen, Neupflanzung von 7 Bäumen, Änderung des Parkplatzregimes. Gleichzeitig wird eine Lärmsanierung nach Art. 8 Abs. 2 der Lärmschutzverordnung (LSV) durchgeführt. Als Massnahme ist vorgesehen, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. An diversen Gebäuden an der Uetliberg-, Eich-, Bachtobel-, Giesshübel- und Töpferstrasse bleiben die Lärmgrenzwerte überschritten. Hierfür werden Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV beantragt. Bei den betroffenen Gebäuden werden in einem nachfolgenden Verfahren Schallschutzfenster eingebaut.

Das Strassenbauprojekt ist – soweit darstellbar – markiert. Die Pläne mit den baulichen Massnahmen sowie der akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Die Auflage dauert **von Freitag, 17. Januar bis Montag, 17. Februar 2020**

Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Projekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [[www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt](http://www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt)] am 15. Januar 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 15. Januar 2020, Verkehrsvorschriften Kreis 3).

Gegen das Strassenbauprojekt und die Sanierungserleichterungen kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link aktiv ab 17. Januar 2020).

Tiefbauamt  
Die Direktorin

Zürich, 17. Januar 2020

---

Zürich, 13. Dezember 2019 daa/chm

Annette Dalcher, RA lic. iur.  
Juristin Rechtsdienst